



SATZUNG

des „Aktiv für Meersburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Aktiv für Meersburg e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meersburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Aktiv für Meersburg e.V. erstrebt den Zusammenschluss aller in der Stadt Meersburg ansässigen Handels-, Gewerbe-, Handwerks-, Obst und Weinbaubetriebe, der Banken, des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie der freiberuflich Tätigen, um die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und deren berechnigte Belange nach außen zu vertreten sowie deren Gemeinschaftssinn und Zusammenarbeit zu fördern.
2. Aktiv für Meersburg e.V. will an einer zukunftsorientierten Entwicklung der Stadt Meersburg mitwirken, um die Lebensqualität und Attraktivität für die Bewohnerinnen und Bewohner und ortsansässigen Unternehmen, sowie Gäste und Investoren zu steigern.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit allen am Wohl der Stadt Meersburg interessierten Kräften sowie durch eigenes Wirken des Vereins, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen. Der Verein übernimmt Aufgaben im Rahmen des Stadtmarketing.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung wird nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren

Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale oder Zweigniederlassung in der Stadt Meersburg haben.

2. In Ausnahmefällen können als ordentliche Mitglieder auch solche Gewerbetreibenden aufgenommen werden, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung außerhalb der Stadt Meersburg haben, sofern sich ihre unternehmerische Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Meersburg auswirkt.

3. Fördernde Mitglieder können Personen, Unternehmen oder Institutionen werden, die zwar nicht die in § 3 Ziffer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, deren Aufnahme aber im Interesse des Vereins liegt.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Aufnahme wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Betriebsaufgabe oder durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 Ziffer 1 oder 2), und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Betriebsaufgabe oder der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird oder dem Vorstand auf andere Weise zuverlässig bekannt wird,
- b. durch den Tod eines Mitglieds bzw., bei juristischen Personen, durch Auflösung. Eine Änderung der Rechtsform eines Unternehmens bewirkt keine Beendigung der Mitgliedschaft,
- c. durch rechtskräftige Schließung bzw. Untersagung des Betriebes und
- d. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abweisung des Verfahrens mangels Masse.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch freiwilligen Austritt. Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang der Kündigung beim Vorstand des Vereins maßgebend.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr ganz oder teilweise mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand geblieben ist.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Gehör zu gewähren. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Gehör in einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren eingeräumt wird.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene

Mitglied Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beträgt vier Tage ab Zustellung des Ausschlussurteils. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung durch ein Familienmitglied oder durch einen Mitarbeiter oder durch eine andere Person seines Vertrauens vertreten zu lassen. In diesem Falle ist beim Vorstand eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

4. Fördernde Mitglieder wirken beratend bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben mit. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und anderen Vereinsveranstaltungen teil. Sie haben das Recht, Vorschläge und Anregungen in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 6 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner beruflichen und außerberuflichen Tätigkeit die in der Satzung festgelegten Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen Vereinszwecken zuwiderläuft.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Umlagen verpflichtet.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Umlagen für Projekte, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von den teilnehmenden Mitgliedern mehrheitlich festgesetzt und getragen.

3. Beiträge bzw. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 9 Mitglieder und besteht aus:

- c. dem ersten Vorsitzenden,
- d. dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Kassierer,
- g. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder als Beisitzern.

Die einzelnen Branchen: Handel, Handwerk, Gewerbe, Obst und Weinbaubetriebe, Banken, Hotel- und Gaststättengewerbe, freiberufliche Tätige und die Stadtverwaltung Meersburg sollen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur werden:

- a. natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind,
- b. bei Vereinsmitgliedschaft einer Einzelfirma: der Inhaber,
- c. bei Mitgliedschaft einer nichtrechtsfähigen Personenmehrheit: ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Teilhaber,
- d. bei Vereinsmitgliedschaft einer juristischen Person: eine natürliche Person, welche die juristische Person nach Satzung oder Verfassung berechtigterweise vertritt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und zwar jedes Vorstandsmitglied für sein Amt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §27 Abs. 2 BGB widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gegenüber Dritten im Namen des Vereines handeln.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die beschlossenen Aktionen und Veranstaltungen, durch.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

4. Der Vorstand ist befugt, besondere Aufgaben auf hierfür zu bildende Ausschüsse zu übertragen.

5. Der Vorstand ist außerdem befugt, Einzelmaßnahmen, z. B. Planungen, organisatorische Maßnahmen oder einzelne fachliche Arbeiten, insbesondere zum Zwecke der Durchführung von Aktionen oder sonstigen Veranstaltungen der Vereins, an bestimmte Mitglieder oder an außen stehende Gewerbetreibende oder Veranstalter zu vergeben.

6. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und leitet die Versammlungen.

7. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (§9 Ziffer 6) hat die Befugnis zur rechtskräftigen Vertretung des Vereins. Er schließt die zur Durchführung von Beschlüssen und zur Durchführung von Aktionen oder sonstigen Maßnahmen des Vereins erforderlichen Rechtsgeschäfte ab. Er ist befugt, nach außen hin die Vereinsinteressen zu vertreten. Ihm obliegt die Pressearbeit.

8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz und Spesen nach Maßgabe einer gesonderten Aufwandsordnung. Die Aufwandsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft zu erteilen und der Mitgliederversammlung über die Finanzlage Bericht zu erstatten.

2. Dem Vorstand obliegt die Pflicht zur Buchführung, in welcher die Einnahmen und Ausgaben erfasst und die Geschäftsvorfälle nach Sachkonten zusammengefasst werden. Außerdem ist jede einzelne Werbeaktion bzw. jedes einzelne Projekt abzurechnen. Der Vorstand kann die Aufgabe der Buchführung einem Mitglied des Vereins oder einer Stelle außerhalb des Vereins übertragen.

3. Der Vorstand erstellt den Rechnungsbericht zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit allen Einnahmen und Ausgaben und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Vorstand erteilt in der Mitgliederversammlung Auskünfte über das Vereinsvermögen und über die einzelnen Aktionen oder sonstige Maßnahmen des Vereins.

4. Guthaben werden in das nächste Geschäftsjahr übertragen. Über den Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrages, insbesondere über eine nachträgliche Umlage, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Die Mitgliedsversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen zum Zwecke der Beratung und Beschlussfassung über die vom Aktiv für Meersburg e.V. durchzuführende und zu finanzierende Aktionen oder andere den Vereinszwecken dienende Maßnahmen oder Aktivitäten des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält.
3. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das schriftliche Einladungsschreiben muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
5. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über durchzuführende und vom Verein zu finanzierende Aktionen oder andere den Vereinszwecken dienende Maßnahmen oder Aktivitäten,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Änderung,
 - g. Beschlussfassung über die Aufwandsordnung sowie deren Änderung,
 - h. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - j. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Für Beschlüsse für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Für die Durchführung der Liquidation gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff).
5. Sollte nach Tilgung der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation Vereinsvermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Meersburg als Anfallberechtigte zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes im Bereich der Stadt Meersburg verwendet werden muss.

Meersburg, den